

1937

notariell geschlossener

Übergabsvertrag

zwischen

Kanonikus Franz Eder

(21.11.1856 - 13.10.1938, Pfarrer und Dechant von Gars am Kamp)

und

Franz und Maria Hinterhofer

(09.10.1879 - 03.10.1974, Wirtschafter der Pfarre) – (29.08.1890 - 26.08.1965)

1938

ergänzendes bezeugtes

Gedächtnisprotokoll

betreffend die bewirtschaftete

Landwirtschaft



Privates Foto 1935 Franz u. Maria Hinterhofer ©hinterhofer.info

Vorgeschichte

Franz Hinterhofer (1879-1975) verlor kurz nach der Geburt seinen Vater, 1903 seine inzwischen wieder verheiratete Mutter. Als Ersatz für das Erbe ermöglichte ihm sein Stiefvater Schulbildung. Unter der Voraussetzung, dass er nach dem Abschluss für sich selbst sorgen müsse. Mittellos verdingte er sich als Knecht in der Pfarre Scheibbs, wo er seine spätere Frau Maria Hofmarcher kennenlernte. Die Schulbildung machte sich später bezahlt.

1917 nahm ihn Pfarrer Franz Eder als Wirtschafter für die große Landwirtschaft der Pfarre mit nach Gars am Kamp.

Franz Eder (1856-1938) war von 1882-1917 in der Pfarre Scheibbs tätig, zunächst als Benefiziat, von 1889-1917 Pfarrer und seit 1913 auch Dechant. 1917 übersiedelte er als Pfarrer und Dechant nach Gars am Kamp.

Neben Franz und Maria Hinterhofer übersiedelten noch die Haushälterin Rosina Haider (geb. Obermüllner, 04.10.1847-01.07.1927) und ihre Tochter Maria (03.01.1872 als Maria Obermüllner, legit. 11.02.1874 – 07.09.1938) als Stubenmädchen mit Pfarrer Eder nach Gars am Kamp. Maria unterschrieb als Zeugin das Gedächtnisprotokoll.

Franz und Maria Hinterhofer sowie Rosina und Maria Haider teilen sich die Grabstätte in Gars am Kamp, die heute die letzte Ruhestätte der Familie Hinterhofer ist. Kanonikus Eder ruht neben dem Kircheneingang im Grab der Pfarrer von Gars. Obwohl kein Verwandtschaftsverhältnis bestand, hatte Kanonikus Eder und hat noch heute den Status eines Familienmitglieds.



Privates Foto 2013 ©hinterhofer.info



Privates Foto 2024 ©hinterhofer.info

Zum Vertrag

Als Ausgedingsrechten wurden dem Übergeber das vollständige Nutzungsrecht (bis zum Wegzug oder Tod), die Betreuung des Viehbestandes, alle Pferdearbeiten und ein Kaufpreis zugesichert.

Ausfertigung .

Unter G.R.P.1040 zur Gebührenbemessung angezeigt am 5. Oct. 1937.
Steueramt Horn. Zweřina e.h. Zlamal e.h. -----
Geschäftsabl: 7960 4. Oktober 1937.



Notariatsakt



Es erscheinen vor mir Dr. Max Bernhauer, öffentlichem Notar zu Horn in Niederösterreich in dem Pfarrhofs in Gars am Kamp, wohin ich mich über Ersuchen begeben hatte, die Parteien: Herr Franz Eder, Dechant und Pfarrer in Gars am Kamp, und die Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer, Wirtschaftler im Pfarrhofs in Gars am Kamp, und errichten vor mir nachstehenden - - -

- - - - - U e b e r g a b s v e r t r a g . - - - - -

Erstens. Herr Dechant und Pfarrer Franz Eder tritt ab und übergibt an die bei ihm bediensteten Wirtschaftler, Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer und diese übernehmen von dem Uebergeber die diesem gehörigen nachbenannten beweglichen Gegenstände und zwar: zwei Pferde, zwei Wirtschaftswagen, eine Grasmähmaschine, drei grosse Schweine, zwei Kühe und zwei Kalbinnen und eine Häckselmaschine - ohne Haftung für eine besondere Beschaffenheit dieser Uebergabsgegenstände, gegen Leistung der im nächsten Vertragsabsatze beschriebenen Ausnahmsrechte. - - - - -

Zweitens. Als Entgelt für die Uebergabsgegenstände bedingt sich

Handwritten mark

Aus dem Privatarchiv der Familie Hinterhofer. In Eigentum und Verwahrung der Familie Hinterhofer @hinterhofer.info

der Uebergeber Herr Dechant und Pfarrer Franz Eder für sich für die Zeit seines Lebens, beziehungsweise für den Fall seines dauernden Wegzuges aus dem Pfarrhofs Gars am Kamp bis zu diesem Zeitpunkte das vollständige Nutzungsrecht an den übergebenen Gegenständen und die vollständige Betreuung des übergebenen Viehstandes, sowie die Leistung aller, vom Uebergeber benötigten Pferdearbeiten. - - - - -

Die Uebernehmer räumen dem Uebergeber die sich von diesem bedungenen Ausnahmsrechte vollinhaltlich ein und verpflichten sich zur ungeteilten Hand zur getreuen Erfüllung dieser ihrer Obliegenheiten. - - - - -

Behufs Gebührenbemessung erklären zugleich die Parteien einverstanden zu sein, dass der Wert der Uebergabsgegenstände auf - - - - - 1.600 S das ist Eintausendsechshundert Schilling und der jährliche Wert der vorbeschriebenen Ausnahmsrechte auf - - - - 160 S das ist Einhundertsechzig Schilling veranschlagt wird. - -

Drittens. Die Uebernehmer treten am heutigen Tage in das Eigentum und nach Endigung des bedungenen Nutzungsrechtes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Uebergabsgegenstände und haben daher von ersterem Zeitpunkt an Gefahr und Zufall selbst zu tragen. - - - - -

Viertens. Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten. - - - - -

Fünftens. Die Kosten der Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages und die hievon zu entrichtenden Gebühren haben

die Uebernehmer zu bestreiten. - - - - -

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den mir persönlich bekannten Parteien vorgelesen, von denselben genehmigt und sohin von diesen vor mir eigenhändig unterschrieben. - - -

Gars am Kamp, am vierten Oktober Eintausendneunhundertsebenunddreissig. - - - - -

Geschäftshonorar 18 S - Schreibgebühr 1 S 20g - Stempel 32 S -

Franz Eder e.h.Pfr. - Franz Hinterhofer e.h. Maria Hinterhofer e.h. - - - - -

Dr. Max Bernhauer e.h. öff. Notar - Amtssiegel - - - - -

Diese für Herrn Franz Hinterhofer bestimmte Ausfertigung stimmt mit der in meinen Akten zur Geschäftszahl 7960 erliegenden, aus einem Bogen bestehenden, mit zweiunddreissig Schilling gestempelten Urschrift vollkommen überein. - - - - -

Horn, am fünften Oktober Eintausendneunhundertsebenunddreissig.

Schreibgebühr 1 S 20g
Vidim. Gebühr 1 S 20g
Stempel - - - 1 S 50g



Max Bernhauer
Öff. Notar

Gedächtnis-Protokoll :

über den Verkauf des Wirtschaftsinventars des hochw. Herrn Canonicus Franz Eder in Gars vertreten durch den vom bischöflichen Ordinariat in St. Pölten bestellten Pfarradministrator Hochw. H. Coop. Ferdinand Wohlmeyer in Gars als Verkäufer und Herrn Franz Hinterhofer in Gars als Käufer.

I.
Herr Canonicus Eder vereinbart durch seinen genannten Herrn Vertreter mit Herrn Hinterhofer heute mündlich folgenden Kaufvertrag :

Herr Canonicus Eder verkauft und übergibt mit heutigem Tage und Herr Hinterhofer übernimmt in sein Eigentum und vollen Besitz mit Wag und Gefahr von heutigem Tage einschließlich an nachstehenden Viehstand: 2 Kühe, 2 Kalbinnen, 22 Ferkel, 60 Hühner, nachstehende Futtermittel: 2000 kg Hen, 5000 kg Stroh, 600 kg Hafer, 300 kg Gerste, 120 kg Korn, 350 kg Weizen, 10000 kg Rüben und 1000 kg Kartoffel und nachstehende landw. Geräte: 1 Schrottmühle, 1 Dreschmaschine, 1 Getreidemäher, 2 halbgedeckte Wagen (Kutschen), 1 Steirerwagen, 2 Schlitten, einen Kultivator, 1 Rübenschneider, 1 Doppelflug, 1 Jauchefäß und 1 Schweinetrog, um den vereinbarten Gesamtkaufpreis 4604 Schilling.

Dieser Gesamtkaufpreis ist vom Käufer folgendermaßen zu berichtigen: Der Käufer ist verpflichtet, spätestens bis 30. Juni 1938 den Teilbetrag von 3044 Schilling, den Restbetrag von 1560 Schilling abzüglich des von Herrn Hinterhofer bar vorgeschossenen Betrages von 500 Schilling, somit einen Restbetrag von 1060 Schilling bar und abzugsfrei zu Händen des Herrn Pfarradministrators in Gars zu bezahlen.

II. *bis 30. September 1938*
Bezüglich der sämtlichen verkauften beweglichen Sachen bestätigt der Käufer die bereits vollzogene körperliche Übergabe. Der Herr Verkäufer leistet weder für eine besondere Beschaffenheit der verkauften Gegenstände noch für das Gewicht und die Menge derselben irgend eine Gewähr. Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

III.
Die etwaigen Gebühren bei amtlichem Gebrauche dieser Gedächtnisniederschrift trägt zur Gänze der Herr Käufer.

IV.
Dieses Gedächtnisprotokoll wurde von beiden Vertragsschließenden als den Vertrag vollständig genau und richtig wiedergebend ausdrücklich bestätigt und die darin festgehaltenen Vereinbarung hierauf endgiltig durch Handschlag zwischen dem Herrn Pfarradministrator und dem Herrn Käufer Hinterhofer als rechtverbindlich für beide Vertragsschließenden anerkannt und bekräftigt.

Gars, am 14. Jänner 1938.

----- *Hubert Nebris Kopp* -----
als Zeuge.

----- *Maria Glöckler Haushälterin* -----
als Zeuge.